



Gemeinde  
MÜLLIGEN

Bestattungsamt  
Zentrale Dienste Mülligen  
Stockfeldstrasse 1 | 5243 Mülligen  
T 056 265 12 70 | F 056 265 12 79  
gemeindekanzlei@muelligen.ch

## Erste Massnahmen im Todesfall

Eine Wegleitung für die Angehörigen

| Schritt | Massnahmen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.      | Tod im Spital oder Alters-/Pflegeheim<br>Die Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung (durch den Arzt) wird vom Spital oder Altersheim organisiert und dem zuständigen Reg. Zivilstandsamt zugestellt.<br>oder<br>1. Tod zu Hause<br>Hausarzt anrufen, bei Abwesenheit Notfallarzt aufbieten (Auskunft Tel. 0900 401 501) und Todesfall melden → Der Arzt stellt eine ärztliche Todesbescheinigung aus.<br>oder<br>1. Tod infolge eines Unfalls oder Suizid (unbeobachteter Todesfall)<br>Umgehend die Polizei (Tel. 117) anrufen und den Todesfall melden. Die Polizei bietet den zuständigen Arzt und die Staatsanwaltschaft auf. Ist die Todesursache ungeklärt, wird eventuell eine Obduktion angeordnet. Die Polizei / Staatsanwaltschaft meldet den Todesfall dem zuständigen Reg. Zivilstandsamt. |
| 2.      | Bestattungsamt Wohngemeinde<br>Bei der zuständigen Wohngemeinde den Todesfall innert 2 Werktagen melden.<br>Folgendes ist mitzubringen: <ul style="list-style-type: none"><li>– Ärztl. Todesbescheinigung im Original, bei einem Todesfall zu Hause</li><li>– Familienbüchlein / Familienschein, Ausweis</li></ul><br>Für ausländische Staatsangehörige zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"><li>– Personalausweis, Pass / ID, Ausländerausweis</li></ul> Die Meldung des Todes an das zuständige Konsulat übernimmt in der Regel das Reg. Zivilstandsamt.<br><br>Die Wohngemeinde leitet die Todesfallmeldung dem zuständigen Regionalen Zivilstandsamt weiter, um die Beurkundung im Personenstandsregister vorzunehmen.                                                                           |
| 3.      | Bestattungsinstitut aufbieten<br>Bieten Sie Ihr gewünschtes Bestattungsinstitut auf und besprechen Sie mit dem zuständigen Beamten die Details für die Bestattung. Letzter Wunsch der verstorbenen Person <ul style="list-style-type: none"><li>– Überführung der verstorbenen Person vom Sterbeort zum Aufbahrungsort</li><li>– Art der Bestattung (Erdbestattung oder Urnenbestattung)</li><li>– Ort, Datum, und Zeit und Rahmen der Beisetzung und der Abdankung</li></ul><br>Bitte beachten Sie, dass Bestattung frühestens 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes und erst nach Meldung beim zuständigen Amt stattfinden.                                                                                                                                                                                |

## Vor der Bestattung (die Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

|                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Angehörige            | Die nächsten Angehörigen sind zu informieren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Sterbeverfügung       | Es gilt abzuklären, ob der/die Verstorbene eine Verfügung mit seinen/ihren letzten Wünschen hinterlassen hat. Wurde nichts festgehalten, so bestimmen die nächsten Angehörigen über die Bestattung.                                                                                                                                                                                              |
| Pfarrer/in            | Nachdem Ort und Zeitpunkt der Abdankung/Bestattung vorgängig mit dem Bestattungsamt festgelegt wurde, ist die persönliche Vorsprache beim Pfarramt angezeigt. Zur Vorbereitung der Abdankung ist allenfalls ein Lebenslauf mitzubringen.<br>Gehörte der Verstorbene keiner Konfession an, haben die Angehörigen dem Bestattungsamt mitzuteilen, wie sie die Bestattungsfeier organisieren werden |
| Arbeitgeber           | Sofortige Verständigung des Arbeitgebers mit Angabe ob Krankheits- oder Unfalltod. Bei Unfalltod hat dieser umgehend die Unfallversicherung zu benachrichtigen. In der Regel benachrichtigt er auch die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge (Pensionskasse).                                                                                                                         |
| Todesanzeigen         | Eventuell Todesanzeigen aufsetzen, drucken lassen und versenden an:<br>(mögliche Auswahl)<br>- Verwandte und Bekannte<br>- Vereine, Versicherungen, Banken, Willensvollstrecker, Vermieter<br>Nähere Auskünfte erteilen Ihnen die Zeitungen und Druckereien.                                                                                                                                     |
| Militär / Zivilschutz | Mitteilung des Todesfalls an die militärischen Vorgesetzten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Vermieter             | Todesfall an den Vermieter melden und wenn nötig, Wohnung kündigen. Bei Haushaltsauflösung zusätzlich Telefonanschluss, Elektrizität, Gas sowie allfällige Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente kündigen.                                                                                                                                                                                      |

## Nach der Bestattung (die Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

|                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Testament und Erbverträge         | Sämtliche Testamente, auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden, sind der zuständigen Behörde (Bezirksgericht) einzureichen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Steuerrechtliche Inventarisierung | Vor der Abgabe der Steuererklärung darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten oder wenn Gefahr droht, dass der Erbmasse gewisse Teile – zum Nachteil von noch unbekannten Erben – entzogen werden könnten.                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| AHV/IV                            | Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen-/Witwer-/Waisenrente) sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie bei der SVA-Gemeindezweigstelle (Gemeindekanzlei).<br>Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin ist der Ausgleichskasse sofort zu melden, damit die Rente gegebenenfalls aufgehoben bzw. eine Neuberechnung der Rente für den überlebenden Ehegatten vorgenommen werden kann.                                                                                                                                                                                                           |
| Versicherungen                    | Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbstständigerwerbenden allenfalls auch die Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen umgehend verständigt werden. Dabei ist folgendes zu überprüfen:<br>– Policen beschaffen<br>– Welche Unterlagen braucht der Versicherer, damit Leistungen ausgerichtet werden können?<br>– Ansprüche mit eingeschriebenem Brief geltend machen<br>Falls Versicherungen nicht durch den Tod automatisch enden:<br>– Überprüfen, ob diese weiterhin sinnvoll und notwendig sind.<br>– Allfällige Aufhebung der Versicherung mit eingeschriebenem Brief verlangen.<br>Für vorausbezahlte Prämien kann evtl. eine Rückerstattung verlangt werden |
| Bank                              | Unter Beilage einer Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung sind die Banken zu benachrichtigen.<br>– Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Konti, Namensaktien, etc. verlangt werden.<br>– Bestehende Vollmachten prüfen und evtl. widerrufen.<br>– Saldobestätigungen per Todestag verlangen<br>– Daueraufträge sistieren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |